

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

**Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger der OGAW-Sondervermögen
mit der Bezeichnung**

BW Portfolio 20 (DK094G/DE000DK094G4)

BW Portfolio 40 (DK094H/DE000DK094H2)

BW Portfolio 75 (DK094J/DE000DK094J8)

**Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Änderung des
Geschäftsjahres und Einlegung eines Rumpfgeschäftsjahres**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) der o.g. OGAW-Sondervermögen neu gefasst.

Die Änderungen dienen u.a. dazu, das Geschäftsjahr zu ändern, um auf Zwischenausschüttungen verzichten zu können. Aufgrund der Änderung des Geschäftsjahres ist ein Rumpfgeschäftsjahr einzulegen. Zudem wurden die Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) angepasst. Die Bekanntmachung der Änderungen der AABen erfolgt in einer gesonderten Publikation. Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen der BABen im Einzelnen. Ferner wurden einige redaktionelle sowie klarstellende Anpassungen in den BABen vorgenommen.

- In § 2 Abs. 2 (Anlagegrenzen) wird Satz 3 dahingehend konkretisiert, dass abgesehen von Satz 1 keine Beschränkung hinsichtlich des Anteils, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, erfolgt und lautet zukünftig wie folgt:

Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden, die laut der Anlagebedingungen in Verbindung mit den Verkaufsprospekten, Halbjahres- bzw. Jahresberichten zu mehr als 50 Prozent in die in § 1 Nrn. 1, 2 und 5 oder zu mehr als 50 Prozent in die in § 1 Nr. 6 aufgezählten Vermögensgegenstände investieren. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Art der erwerbzbaren Investmentanteile. Abgesehen von Satz 1 erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich des Anteils, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen. Die Auswahl der Investmentanteile, die für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, obliegt, im Rahmen der Anlagegrenzen, dem Fondsmanagement. [(zusätzlich bei BW Portfolio 20 und BW Portfolio 40) Zusätzlich gilt die unter Absatz 6 genannte Anlagegrenze.]

- Beim BW Portfolio 75 wird zusätzlich in § 2 Abs. 6 (Anlagegrenzen) die Formulierung hinsichtlich der Anforderungen an die steuerliche Teilfreistellung angepasst und erhält folgenden Wortlaut:

6. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Mischfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 7 Satz 2 und 3 InvStG auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

- In § 7 Abs. 6 (Kosten) wird die Berechnung und Belastung der Vergütungen/Kosten präzisiert und wie folgt umformuliert:

6. Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 werden auf Basis der Nettoinventarwerte aller Bewertungstage eines Monats errechnet. Aus diesen Nettoinventarwerten wird ein gleichgewichtetes Durchschnittsvolumen ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand aller Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich, indem das gewichtete Durchschnittsvolumen mit dem zeitanteiligen Vergütungssatz multipliziert wird. Die Vergütungen/Kosten werden dem OGAW-Sondervermögen nachträglich im Folgemonat entnommen.

An jedem Bewertungstag eines Monats werden zeitanteilige Vergütungen/Kosten in das OGAW-Sondervermögen als Verbindlichkeit eingebucht und damit im OGAW-Sondervermögen mindernd berücksichtigt. Mit jeder Neubewertung wird die Gebührenabgrenzung nach der obigen Berechnungslogik zeitanteilig neu ermittelt und die davor eingebuchte Verbindlichkeit der Höhe nach auf den neuen aktuellen Wert angepasst. Dabei wird jeweils für den ersten Bewertungstag eines Monats für die Kostenabgrenzung der Nettoinventarwert des letzten Bewertungstages des Vormonats zu Grunde gelegt.

- In § 7 Abs. 7 (Kosten) werden die Kostentatbestände unter Buchstabe a) und g) an die BaFin-Musterkostenklauseln angepasst und erhalten folgenden Wortlaut:

a) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis f) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

- In § 11 (Geschäftsjahr) wird das Geschäftsjahr geändert und aufgrund der Änderung ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet und erhält folgenden Wortlaut:

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Abweichend davon wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. April 2026 ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

Die vorgenannten Änderungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 10.12.2025 genehmigt.

Die genannten Änderungen der BABen der o.g. OGAW-Sondervermögen treten am **01.01.2026** in Kraft.

Mit Inkrafttreten erscheint auch jeweils eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und des Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Die Änderungen in den BABen der OGAW-Sondervermögen sind nachfolgend abgedruckt.

Stuttgart, den 16.12.2025

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

[...]

§ 2 Anlagegrenzen

[...]

§ 2 Absatz 2 lautet künftig wie folgt:

2. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden, die laut der Anlagebedingungen in Verbindung mit den Verkaufsprospekten, Halbjahres- bzw. Jahresberichten zu mehr als 50 Prozent in die in § 1 Nrn. 1, 2 und 5 oder zu mehr als 50 Prozent in die in § 1 Nr. 6 aufgezählten Vermögensgegenstände investieren. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Art der erwerbbaaren Investmentanteile. Abgesehen von Satz 1 erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich des Anteils, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen. Die Auswahl der Investmentanteile, die für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, obliegt, im Rahmen der Anlagegrenzen, dem Fondsmanagement. *[(zusätzlich nur bei BW Portfolio 20 und BW Portfolio 40) Zusätzlich gilt die unter Absatz 6 genannte Anlagegrenze.]*

[...]

§ 2 Absatz 6 lautet künftig wie folgt (nur bei BW Portfolio 75)

6. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Mischfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 7 Satz 2 und 3 InvStG auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

§ 7 Absatz 6 und 7 lautet künftig wie folgt:

§ 7 Kosten

Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten

[...]

6. Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 werden auf Basis der Nettoinventarwerte aller Bewertungstage eines Monats errechnet. Aus diesen Nettoinventarwerten wird ein gleichgewichtetes Durchschnittsvolumen ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand aller Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich, indem das gewichtete Durchschnittsvolumen mit dem zeitanteiligen Vergütungssatz multipliziert wird.

Die Vergütungen/Kosten werden dem OGAW-Sondervermögen nachträglich im Folgemonat entnommen.

An jedem Bewertungstag eines Monats werden zeitanteilige Vergütungen/Kosten in das OGAW-Sondervermögen als Verbindlichkeit eingebucht und damit im OGAW-Sondervermögen mindernd berücksichtigt. Mit jeder Neubewertung wird die Gebührenabgrenzung nach der obigen Berechnungslogik zeitanteilig neu ermittelt und die davor eingebuchte Verbindlichkeit der Höhe nach auf den neuen aktuellen Wert angepasst. Dabei wird jeweils für den ersten Bewertungstag eines Monats für die Kostenabgrenzung der Nettoinventarwert des letzten Bewertungstages des Vormonats zu Grunde gelegt.

7. Zusätzlich zu den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen/Kosten gehen die folgenden Aufwendungen bzw. Transaktionskosten zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
- a) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - c) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - e) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - f) Kosten, die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten);
 - g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis f) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

[...]

§ 11 lautet künftig wie folgt:

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Abweichend davon wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. April 2026 ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.